

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Lukas Köhler, Frank Sitta, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Carl-Julius Cronenberg, Dr. Marcus Faber, Dr. Christopher Gohl, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Dr. Gero Clemens Hocker, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Dr. Martin Neumann, Judith Skudelny, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Stephan Thomae, Gerald Ullrich, Johannes Vogel (Olpe), Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

zu der Beratung der Verordnung der Bundesregierung

– Drucksachen 19/28163, 19/28605 Nr. 2, 19/30955 –

Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung – BECV)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) erfasst alle CO₂-Emissionen aus dem Einsatz von Brennstoffen, die noch nicht vom EU-Emissionshandel erfasst worden sind. Das verursacht in allen betroffenen Wirtschaftsbereichen eine zusätzliche Kostenbelastung beim Einsatz fossiler Brennstoffe. Diese Belastung für die Unternehmen wird dadurch verschärft, dass durch das Nebeneinander zweier Emissionshandelssysteme die Effizienzpotentiale einer sektorübergreifenden Lösung ungenutzt blieben und sich administrative Kosten zur Vermeidung einer doppelten Belastung von Unternehmen aus dem EU-Emissionshandel ergeben. Ein sektorübergreifender Emissionshandel mit einheitlichem CO₂-Marktpreis verursacht geringere Kosten als parallele Emissionshandelssysteme und ermöglicht einen einheitlichen, diskriminierungsfreien und weniger bürokratischen Carbon-Leakage-Schutz.

Unternehmen, die mit ihren Produkten dem internationalen Wettbewerb stark ausgesetzt werden, sind nicht ausreichend in der Lage, die zusätzlichen Kosten durch das BEHG in die Preise zu überwälzen, wodurch sie einen Wettbewerbsnachteil erleiden. Daraus resultiert nicht nur die Gefahr einer Abwanderung der Produktion aus Deutschland, sondern sogar eine Überkompensation der im Inland reduzierten Emissionen im Ausland. Da das Brennstoffemissionshandelsgesetz anders als der EU-Emissionshandel nur deutsche Unternehmen betrifft, sind diese nicht nur gegenüber außereuropäischen Wettbewerbern, sondern auch gegenüber der Konkurrenz aus anderen Mitgliedstaaten der EU benachteiligt.

Der vorliegende Entwurf einer Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung – BECV) trägt weder dem allgemeinen Carbon-Leakage-Risiko noch der besonderen Situation des innereuropäischen Wettbewerbs hinreichend Rechnung. So deckt die Carbon-Leakage-Liste gefährdete Sektoren im Bereich des energieintensiven Mittelstands nicht hinreichend ab; insbesondere werden innereuropäische Wettbewerbsverzerrungen noch nicht ausreichend berücksichtigt. Der Nachteilsausgleich muss intersektorielles und innereuropäisches Carbon Leakage berücksichtigen. Die Schwellenwerte für die quantitative und qualitative Prüfung beim nationalen Carbon-Leakage-Indikator sind trotz Einbeziehung des EU-internen Wettbewerbs zu hoch. Aufgrund der ausschließlichen Berücksichtigung direkter Emissionen im Vergleich zu den direkten und indirekten Emissionen im EU-Emissionshandel werden die Nicht-ETS-Sektoren systematisch gegenüber den ETS-Sektoren diskriminiert.

Gegenüber den Entlastungen beim EU-Emissionshandel sind die im Verordnungsentwurf vorgesehenen Entlastungen zu gering. Brennstoffbenchmark und Kompensationsgrad mindern die tatsächliche Entlastungshöhe, zumal sie zukünftig zu einem steigenden Anteil zweckgebunden in Klimaschutzmaßnahmen investiert werden müssen. Eine Annäherung der Entlastungen an das Entlastungsniveau im EU-ETS ist daher nötig. Zum Schutz der Liquidität der Unternehmen ist eine zeitnahe Entlastung nötig, da in der BECV, anders als bei der freien Zuteilung im EU-Emissionshandel oder bei Energiesteuerentlastungen, erst nach nachgelagerter Antragstellung qualifizierter Unternehmen eine anteilige Entlastung vorgesehen ist.

Anders als beim EU-Emissionshandel sind die Entlastungen der Unternehmen an eine Verpflichtung zu Klimaschutzinvestitionen geknüpft. Die damit verbundenen Investitionen verursachen bei den Unternehmen zusätzliche Vermeidungskosten, schränken die unternehmerische Handlungsfreiheit ein und verursachen beim Nachweis Verwaltungskosten. Dadurch kann die Entlastungswirkung der Kompensationsmaßnahmen empfindlich reduziert werden. Zudem ist eine unmittelbare Verbindung zwischen den geforderten Energieeffizienzmaßnahmen und den tatsächlichen CO₂-Minderungen nicht zwangsläufig gegeben, was die Lenkungswirkung des BEHG beeinträchtigt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- sich für die unverzügliche Einbeziehung der fossilen Brennstoffe aller Wirtschaftsbereiche in den EU-Emissionshandel einzusetzen, um die Belastung aller betroffenen Unternehmen zu reduzieren und den Carbon-Leakage-Schutz europaweit zu vereinheitlichen;
- die Carbon-Leakage-Liste so weit anzupassen, dass innereuropäische Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden;
- die Schwellenwerte für die quantitative und qualitative Prüfung auf ein sachgerechtes Niveau zu senken;

- die Entlastung nach der BECV durch eine Erhöhung der sektorbezogenen Kompensationsgrade an das Entlastungsniveau im EU-Emissionshandel anzunähern;
- für beihilfeberechtigte Unternehmen eine zeitnah unterjährige Entlastung zu ermöglichen;
- zur Kostenentlastung der beihilfeberechtigten Unternehmen auf eine Verpflichtung zu Klimaschutzinvestitionen zu verzichten.

Berlin, den 22. Juni 2021

Christian Lindner und Fraktion

